

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 30 vom 19. Januar 2010

Der Petitionsausschuss hat am 19. Januar 2010 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 17/611

Gegenstand: Bedingungen in der Forensik

Begründung: Die Petenten beschwerten sich über im Einzelnen benannte Unterbringungsbedingungen in der Forensik. Sie trugen vor, die Unterbringung entspreche nicht den Vorgaben der Untersuchungshaftvollzugsordnung und des Strafvollzugsgesetzes. Im Einzelnen rügen sie unter anderem die teilweise Unterbringung in Doppelzimmern, die eingeschränkten Möglichkeiten des Kioskeinkaufs, die Vorenthaltung von privaten Radio- und Fernsehgeräten sowie von Computern und die Versagung der Essensbestellung bei externen Dritten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Rede steht die Unterbringung in einer Klinik des Maßregelvollzugs. Hier werden Patienten, die aufgrund einer psychischen Störung oder einer Suchtmittelproblematik Straftaten begangen haben, behandelt. Nach § 138 Strafvollzugsgesetz richtet sich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach Landesrecht. Demnach ist die geltende gesetzliche Grundlage für die Ausgestaltung des Maßregelvollzugs das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten des Landes Bremen. Nach dessen § 30 regelt eine Hausordnung die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten. Sie kann insbesondere Regelungen über die Einbringung von Gegenständen, die Ausgestaltung der Räume, die Einkaufsmöglichkeiten, ein Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot, die Besuchszeiten, den Telefonverkehr, den Schriftwechsel, die Freizeitgestaltung und den Aufenthalt im Freien enthalten. Diese Hausordnung wird durch Stationsordnungen ergänzt, die den spezifischen Behandlungsbedürfnissen und Therapieansätzen Rechnung tragen.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat sich umfassend mit den Beschwerden der Petenten auseinandergesetzt. Dem schließt sich der Petitionsausschuss im vollem Umfang an. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzliche Unterschiede zwischen dem Strafvollzug und dem Maßregelvollzug zu beachten sind, die unter anderem auch besondere Sicherheitserforder-

nisse im Maßregelvollzug nach sich ziehen. So ist bei in der Forensik untergebrachten Patientinnen und Patienten im Regelfall davon auszugehen, dass sie Risiken aufweisen, denen durch besondere Maßnahmen zu begegnen ist. Deshalb ist beispielsweise in besonders gesicherten Bereichen der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten in den Patientenzimmern grundsätzlich nicht gestattet. Der Grund für diese Regelung besteht nicht ausschließlich darin, dass die Möglichkeit, Drogen zu verstecken, ausgeschlossen werden soll. Vielmehr geht es darum, dass Patienten in besonders gesicherten Bereichen der Forensik unter anderem zu impulsiven aggressiven Durchbrüchen neigen können, in deren Verlauf Fernsehen, Bestecke, Kabel und Ähnliches zu einer Gefahr für Mitpatienten und Mitarbeiter werden können. Deshalb ist für den Petitionsausschuss das Verbot für private Fernseh- und Radiogeräte auf den Zimmern der hier interessierenden Station nachvollziehbar.

Die gesamte hier interessierende Station gehört zum gesicherten Aufnahme- und Kriseninterventionsbereich. Hier werden unterschiedliche Sicherheitsstufen unterschieden und Bereiche voneinander abgegrenzt. Die Sicherheitsbedingungen müssen in Abhängigkeit von der jeweiligen Belegung und Sicherheitslage angepasst werden können. Vor diesem Hintergrund erscheint dem Petitionsausschuss eine Angleichung zwischen den Stationsteilen nicht angeraten.

Die Unterbringung in Doppelzimmern stellt in der Mehrzahl der Maßregelvollzugseinrichtungen die Standardunterbringungsform dar. Sie kann nach Auffassung des Petitionsausschusses auch von therapeutischem Nutzen, etwa für stärker von Isolation bedrohte oder gefährdete Patienten in der ersten Phase ihrer Behandlung sein. Essensbestellungen für den besonders gesicherten Bereich sind wegen des Außenkontakts mit hohen Risiken behaftet. Nur das grundsätzliche Verbot kann nach Auffassung des Petitionsausschusses die Sicherheit und ein geordnetes Zusammenleben in diesem stark gesicherten Bereich aufrechterhalten. Den Einwand der Petenten, dass solche Bestellungen bis vor einigen Jahren möglich gewesen seien, hat die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales als unzutreffend zurückgewiesen.

Da es häufiger Beschwerden über die Zustände in der Forensik gibt, wird die anonymisierte Petition an die Besuchskommission weitergeleitet.

Eingabe-Nr.: L 17/618

Gegenstand: Ungleichbehandlung des zweiten Bildungsweges

Begründung: Der Petent bemängelt eine Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler des zweiten Bildungsweges, weil diese – im Gegensatz zu den Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen – in der zweiten Fremdsprache eine schriftliche und mündliche Prüfung ablegen müssen, die dem europäischen Niveau B1 entspricht. Damit seien die Anforderungen erheblich höher als an allgemeinbildenden Schulen. Ein so hohes Prüfungsniveau könne nicht erreicht werden, weil die Schuljahre im zweiten Bildungsweg aufgrund der Kürze der Zeit sehr komprimiert seien.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der vom Petenten gewählte Bildungsgang führt originär zur fachgebundenen Hochschulreife. Darüber hinaus kann mit dem Abschluss die Allgemeine Hochschulreife zuerkannt werden, sofern Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden. Die KMK-Rahmenvereinbarung über die Standards in dem vom Petenten gewählten Bildungsgang macht keine Aussage über die Niveaustufe, die für die zweite Fremdsprache gilt. Ebenso verhält es sich mit der

bremischen Verordnung über diesen Bildungsgang. Die Verordnung ist bewusst offengehalten worden, um Spielräume für die Anpassung an bildungspolitische Ziele des Landes Bremen und an bundespolitische Zielsetzungen zu ermöglichen. Die Freiräume werden durch entsprechende Verwaltungsanordnungen gefüllt. Für die zweite Fremdsprache wurde festgelegt, dass für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife die Niveaustufe B1 durch eine entsprechende Zertifikatsprüfung nachgewiesen werden muss.

Darin kann der Petitionsausschuss keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz erkennen. Die Teilnahme an der Zertifikatsprüfung bietet zum einen Vorteile für die Betroffenen. Das KMK-Zertifikat ist ein international anerkannter Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse. Dementsprechend ermöglicht es, wenn vergleichbare Sprachkenntnisse gefordert werden, dass die Inhaber keine Eingangsprüfungen ablegen müssen. Zum anderen können die Anforderungen in den allgemeinbildenden Schulen und in dem vom Petenten gewählten Bildungsgang nicht miteinander verglichen werden. Die Bildungsgänge sind zwar gleichwertig, nicht aber gleichartig. Sie verfolgen unterschiedliche Ziele und richten sich an unterschiedliche Zielgruppen. Außerdem weisen sie für den Unterricht jeweils unterschiedliche Stundenmaße und Curricula auf. In den Bildungsgängen, die auf einer Berufstätigkeit aufbauen, ist die Eigenverantwortung für das eigene Lernen deutlich höher als in der Sekundarstufe I.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass alle Schülerinnen und Schüler des vom Petenten besuchten Bildungsgangs, die sich zur Zertifikatsprüfung in der zweiten Fremdsprache angemeldet haben, diese auch bestanden haben. Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss das Argument des Petenten, das geforderte Niveau in der zweiten Fremdsprache sei aufgrund der Kürze der Zeit nicht erreichbar, nicht nachvollziehen.

Eingabe-Nr.: L 17/626

Gegenstand: Stimmabgabe bei Wahlen

Begründung: Der Petent bittet darum, die Vorschriften des Wahlrechts zu ändern. Seiner Auffassung nach sollte künftig eine Stimmabgabe für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen nur noch zugelassen werden, wenn die Wählerinnen und Wähler sich zuvor ausgewiesen haben. Das geltende Wahlrecht biete diverse Missbrauchsmöglichkeiten, die bei organisierter Anwendung die Demokratie gefährden könnten. Der bürokratische Mehraufwand durch eine vorherige Personenidentifikation sei gering und deshalb zu vernachlässigen. Möglichkeiten der Wahlmanipulation ließen sich so weitgehend vermeiden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Eine Zuständigkeit des Petitionsausschusses ist nur für die im Bremischen Wahlgesetz geregelten Wahlen zur Bürgerschaft, zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Beiräten gegeben. Wegen der weiteren in der Petition genannten Wahlen müsste sich der Petent an die für die Regelung des Wahlrechts zuständigen Parlamente wenden.

Die bremischen Regelungen zum Wahlrecht stehen im Einklang mit den derzeit im Bund und in den anderen Bundesländern geltenden Bestimmungen. Der Petitionsausschuss sieht keinen Bedarf für die vom Petenten angestrebte Änderung. Über Wahlfälschungen durch Stimmabgaberversuche von nicht stimmberechtigten Personen ist dem Petitionsausschuss nichts bekannt. Auch der Petent äußert insoweit nur unsubstanzierte Vermutungen. Zu berücksichtigen ist auch, dass Wahlfälschung bestraft werden kann. Die vom Petenten angestrebte

Ausweispflicht könnte gegebenenfalls zu Verzögerungen bei der Stimmabgabe im Wahllokal führen. Dies könnte negative Auswirkungen auf die ohnehin rückläufige Wahlbeteiligung haben.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/603

Gegenstand: Arbeitsschutz bei der Polizei

Begründung: Der Petent bemängelt, dass die Polizei Bremen das Arbeitsschutzgesetz nicht systematisch umgesetzt habe. So gebe es keine Beurteilung der Arbeitsbedingungen und dementsprechend keine Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die daraus abzuleitenden Maßnahmen ersichtlich sind. Deshalb regt er an, ein Arbeitsschutzmanagementsystem bei der Polizei einzuführen. Die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes erforderten eine transparente Aufbauorganisation, in der die Arbeitsschutzaufgaben und -verantwortlichkeiten der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geregelt seien. Außerdem sei eine Ablauforganisation erforderlich, aus der sich ergebe, wie und in welcher Reihenfolge die zugewiesenen arbeitsschutzrechtlichen Aufgaben erledigt werden sollen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auf die Petition hin hat der Senator für Inneres und Sport die Polizei gebeten, die vom Petenten aufgezeigten Möglichkeiten im Rahmen der personellen und materiellen Möglichkeiten zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Nicht nur in Bremen gibt es noch keine umfassende Gefährdungsanalyse für die Polizei. In Hamburg und in Niedersachsen ist die Situation vergleichbar. Als ersten Schritt zu einer umfassenden Gefährdungsanalyse hat man sich in Bremen mittlerweile darauf verständigt, eine solche für die Wasserschutzpolizei Bremerhaven zu erstellen.

Dem Petitionsausschuss ist der hohe Stellenwert eines funktionierenden Arbeitsschutzes bewusst. Gleichzeitig sieht er aber auch, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes aus den der Polizei allgemein zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln finanziert werden müssen. Aufgrund der angespannten Haushaltslage war und ist die Umsetzung kurzfristig nicht in dem eigentlich erforderlichen Umfang möglich. Um die politischen Gremien weiter für diesen Bereich zu sensibilisieren, sollen die anonymisierte Petition sowie die dazu vorliegenden Stellungnahmen an die in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen weitergeleitet werden.

Eingabe-Nr.: L 17/642

Gegenstand: Einwendungen gegen die Steuerfestsetzung

Begründung: Der Petent hat eine Vereinbarung mit dem Finanzamt getroffen. Damit wurde seinem Begehren entsprochen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 17/685

Gegenstand: Beschwerde über die Polizei

Begründung: Der Petent wendet sich gegen ein Handeln der Polizei Bremerhaven. Da es sich um eine örtliche Behörde der Stadt Bremerhaven handelt, war die Petition zuständigkeitshalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten.